

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An alle allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft

Ihr Ansprechpartner
Andreas Gentsch

Durchwahl
Telefon +49 361 57 3411 792
Telefax +49 361 57 1411 792

andreas.gentsch@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3 6/5028

Erfurt,
11. Mai 2021

Organisation der Abschlussprüfungen im Schuljahr 2021/22 Infektionsschutzmaßnahmen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit Schreiben vom 22. April 2021 wurden Sie darüber informiert, dass für den Schulbetrieb an staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft ab dem 23. April 2021 eine Testpflicht gilt. Dies folgt unmittelbar aus der Änderung des Infektionsschutzgesetzes; konkret aus § 28b Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2. Weiterhin wurden Sie darauf hingewiesen, dass diese Testpflicht für alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Personal inzidenzunabhängig gilt. Diese Pflicht entfällt jedoch für geimpfte Personen und genesene Personen. Der entsprechende Nachweis der Impfung oder der Genesung ist zu führen.

Die Allgemeinverfügung des TMBJS zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) wurde zum 23. April 2021 entsprechend angepasst und ist einsehbar unter:

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-04-23_TMBJS-Allgemeinverfuegung_Kita_Schule_Jugendhilfe.pdf

Die Umsetzung des § 28b Abs. 3 IfSG erfolgte auf Verordnungsebene durch Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-). Die Verkündung ist am 5. Mai 2021 erfolgt (<https://thueringen.de/verkuendungen>). Eine Regelung zu Testungen in der Schule finden Sie in § 34b.

Die folgenden Informationen sollen Ihnen als Rahmen dienen und eine angemessene Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen ermöglichen.

**5 TAGE
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE14820500003004444141

1. Testungen vor schriftlichen, mündlichen sowie praktischen Abschlussprüfungen

- Alle Prüfungsteilnehmenden werden vor den Prüfungen mittels eines anerkannten Tests in einem separaten Testraum auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Neben dem in der Schule durchgeführten Selbsttest werden anerkannt:
 1. der Nachweis eines PCR-Tests mit negativem Ergebnis, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder
 2. eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 8 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung über ein negatives Testergebnis eines durchgeführten Antigenschnelltests, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.
- Aufgrund der hohen Bedeutung von Abschlussprüfungen, die insbesondere auch von Art. 12 Grundgesetz erfasst sind, ist auch den Prüfungsteilnehmenden, die keinen Nachweis für einen anerkannten Test erbringen, die Teilnahme an den Abschlussprüfungen in der Schule zu ermöglichen. Für diese Prüfungsteilnehmenden ist **eine räumliche Trennung von den übrigen Prüfungsteilnehmenden vorzunehmen, d. h. es sind gesonderte Räume einzurichten** (Testräume, Räume für reguläre Prüfungsgruppen, Räume für Schülerinnen und Schüler mit Risikomeerkmalen, Räume für die Test- und Maskenverweigerer und Räume für praktische Prüfungsteile).

2. Mund-Nasen-Schutz

- Die Prüfungsteilnehmenden tragen im Schulgebäude eine qualifizierte Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz/MNS) im Sinne des § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.
- Der MNS kann am persönlichen Arbeitsplatz in schriftlichen Prüfungen sowie während der mündlichen Prüfung abgenommen werden, wenn der Abstand zu weiteren Personen mindestens 1,5 Meter beträgt und der Prüfungs- bzw. Testraum in regelmäßigen Abständen ausreichend gelüftet wird.

3. Mindestabstände/Größe der Prüfungsgruppen

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch in den Abschlussprüfungen in allen Prüfungs- sowie Testräumen einzuhalten.
- Die Prüfungsgruppe kann bei Einhaltung des Mindestabstands und bei ausreichendem großen Raumangebot (z. B. Aula, Turnhalle) größer als 15 Prüfungsteilnehmende sein.

Im Hinblick auf die in der Zuständigkeit der jeweiligen Schule liegende Organisation der Abschlussprüfungen werden folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben:

- Durch die Notwendigkeit einer räumlichen Trennung der Prüfungsteilnehmenden sind zusätzliche entsprechend ausgestattete Prüfungsräume und Aufsichten vorzuhalten.

- Weiterhin erfordert die räumliche Trennung zusätzliche Exemplare der für die Prüfungsdurchführung im Prüfungsraum vorzuhaltenden Dokumente, Hilfsmittel und Medien (z. B. Prüfungsprotokolle/CDs Hörverstehen).
- Am Prüfungstag finden die Selbsttests aus Versicherungsschutzgründen nicht im Prüfungsraum statt. Es sind Testräume vorzuhalten. Es wird empfohlen, Testteams zu planen.
- Alle Schulen, in denen am Schuljahresende Prüfungen stattfinden, erhalten zur Absicherung der Prüfungsdurchführung FFP2-Masken in der Anzahl der an der jeweiligen Schule beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer.
- Der Durchführung der Prüfungen ist Priorität gegenüber dem Präsenzunterricht für andere Klassen einzuräumen. Daher wird empfohlen, dass an den Tagen schriftlicher Abschlussprüfungen für die Schülerinnen und Schüler anderer Klassenstufen überwiegend Distanzunterricht stattfindet. Es ist hierbei zu beachten, dass sowohl in der Phase des Wechselunterrichts (Inzidenz 100 bis 165) als auch in der Phase der Untersagung des Präsenzunterrichts (Inzidenz ab 165) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 bis 6 sowie der Förderschule unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 und 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Zugang zu der einzurichtenden Notbetreuung haben.
- Schüler, deren Selbsttests ein positives Testergebnis aufweisen, sind durch das betreuende pädagogische Personal unverzüglich zu isolieren. Für minderjährige Schüler ist die Abholung durch berechtigte Personen zu veranlassen. Soweit ein durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis ausweist, besteht für die getestete Person die Verpflichtung, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen. Die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person sind verpflichtet, die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schüler auf diese Pflicht hinzuweisen. Diese Schülerinnen und Schüler holen die Prüfung nach.

Ich bitte Sie, gemeinsam mit Ihrer Prüfungskommission, diese Regelungen sowie Hinweise zu berücksichtigen und die Eltern sowie die Prüfungsteilnehmenden vorab zu informieren. Ich bitte Sie einmal mehr um Ihr bewährtes und erfahrenes Engagement bei der Bewältigung dieser Herausforderungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i. V. Andreou

Thomas Hess